

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite nach § 13 BauGB

II. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 28.02.2023 beschlossen in das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite einzutreten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf § 3 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite beabsichtigt die Stadt Volkmarsen bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen, hier „Sonstiges Sondergebiet“ (vgl. § 11 Abs. 2 BauNVO), die Nutzung solarer Strahlungsenergien allgemein zuzulassen. Hierdurch beabsichtigt die Stadt Volkmarsen einen Beitrag zum Erreichen der Treibhausgasneutralität zu leisten.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Da durch die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, ist die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB vorgesehen. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet. Die Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Februar 2023 beschlossen. Mit der Durchführung von Verfahrensschritten wurde das Planungsbüro Boline, Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels beauftragt.

II. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

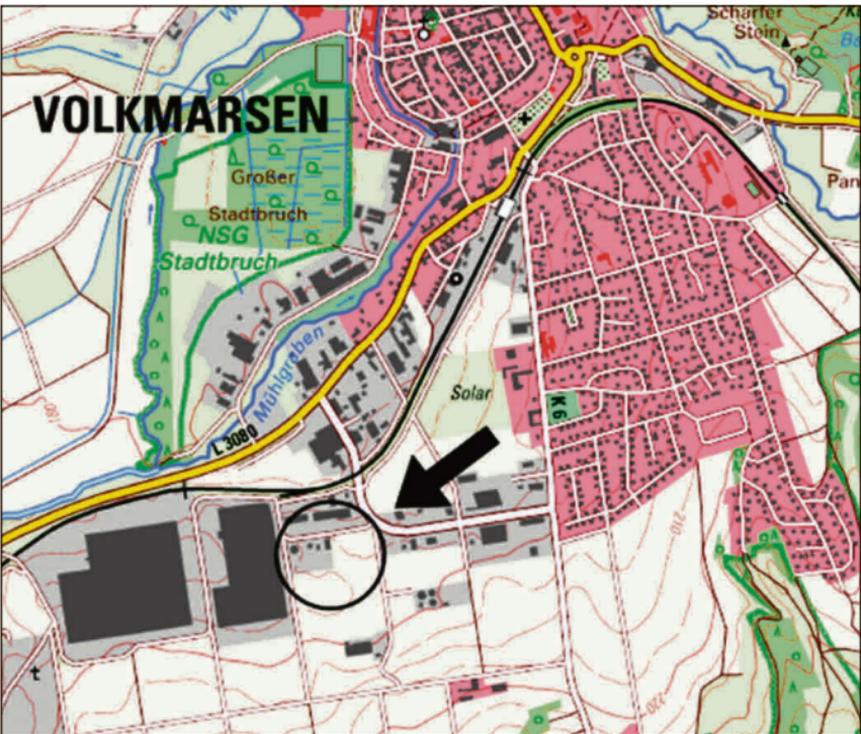
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023 auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen www.volkmarsen.de (Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung) als PDF-Dokumente veröffentlicht und können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Während dieser Zeit kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Stadt Volkmarsen, Sachgebiet Bauverwaltung, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen oder in elektronischer Form an benjamin.mielke@volkmarsen.de vorbringen. Zusätzlich können Anregungen bei der Stadt Volkmarsen nach vorheriger Terminabsprache per Mail unter: benjamin.mielke@volkmarsen.de oder unter der Rufnummer: +49 5693 687-221 zur Niederschrift gebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform im Raum 21 der Stadtverwaltung der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist für jedermann während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich).

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Übersichtsplan Lage der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite mit Anstoßfunktion, genordet, ohne Maßstab: (eigene Darstellung auf der Basis von GeoBasis-DE / BKG [2023])



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite (schwarz gestrichelte Linie und grau hinterlegte Fläche) mit Anstoßfunktion, genordet, ohne Maßstab:

